

Frankreich einverleibt gewesen, über dem Rhein gelegenen Provinzen Deutschlands dormalen noch besteht, soweit es für diejenigen, welche keine Gelegenheit gehabt haben, sich eine nähere Kenntniß davon zu verschaffen, der besseren Vergleichung wegen nothwendig ist, geben zu müssen.

Wenn dabei vorzugsweise der französische Strafproceß zum Vergleich gewählt wird, so geschieht dies um deshalb, weil die französische Gesetzgebung diese Institutionen vollständig angenommen und ausgebildet, in erneuter Gestalt in ein System gebracht, in einem umfassenden Gesetzbuch dargestellt hat, und zunächst gewiß auch die vielfachen Berührungen mit Frankreich, die hierdurch erlangte nähere Kenntniß seiner Gesetzgebung nebst dem Bestehen derselben in den über dem Rhein gelegenen Provinzen Deutschlands den Wunsch hienach hauptsächlich angeregt haben. *)

In Frankreich bestehen neben und bei den Gerichtshöfen, und in gleicher Gliederung wie diese selbst, besondere Staatsbehörden, die Staatsanwälte, welche im Allgemeinen die Geschäftsführung und Gesetzmäßigkeit des Verfahrens der Gerichtshöfe zu überwachen und zu beaufsichtigen, die Rechte der Regierung bei der Rechtspflege wahrzunehmen, und überhaupt die Oberaufsicht auf die Justizverwaltung zu führen haben. Diese Behörden, welche in ihrer Gesammtheit das öffentliche Ministerium benannt werden, aus den königlichen Procuratoren bei den Bezirksgerichten (den Civiltribunalen erster Instanz), den Generalprocuratoren bei den königlichen Gerichtshöfen (den Gerichtshöfen zweiter Instanz), und den besonderen Generalprocuratoren bei dem Cassationshof bestehen und in ihrer Amtsführung völlig unabhängig von den Gerichtsbehörden, diese vielmehr controlirend, lediglich an die Befehle des Justizministers gewiesen sind, sind es, welche neben den Gerichten und Polizeibehörden besonders thätig bei der Criminalrechtspflege einschreiten. Sie sind es, welche die Anzeigen über begangene Verbrechen entgegennehmen, die Erforschung der Verbrechen und Entdeckung der Thäter einleiten, die Untersuchung veranlassen, die Anklage stellen, die Wirksamkeit der Untersuchungsrichter und der Gerichtshöfe controliren, bei den Verhandlungen die Beweismittel namhaft machen, die Schuld der Angeklagten darzulegen suchen, die Strafe, womit sie belegt werden sollen, in Antrag

*) Das Untersuchungsverfahren in England, und diesem nachgebildet in Nordamerika, hat allerdings, wiewohl es ebenfalls auf jenen Institutionen beruhet, mehre sehr bedeutende Abweichungen, indem z. B. das Princip des Anklageproceßes reiner durchgeführt, dem Ankläger oder Staatsanwalt ein so bedeutender Einfluß nicht eingeräumt ist, selbst die Voruntersuchung größtentheils öffentlich geführt, auch die Vorfrage: ob eine Anklage statthaft sei? durch Geschworne entschieden, der Beweis gegen den Angeklagten nicht sowohl aus seinem Bekenntniß, als in den außer ihm liegenden Umständen gesucht wird, zu dem Erkenntniß über die Thatfrage Einstimmigkeit der Geschwornen gehört u. s. w., und man wird dem englischen Strafproceß in Beziehung auf die größere Consequenz und Reinheit, sowie in Beziehung auf eine größere Milde gegen den Angeklagten, allerdings in gewisser Beziehung den Vorzug vor dem französischen einzuräumen müssen. Dem Zweck der Strafrechtspflege dagegen entspricht er noch weniger, wie er denn überhaupt selbst in England nicht sowohl aus dieser Rücksicht, als vielmehr in seiner Eigenschaft als politisches Institut gerühmt wird. Er beruht demnach auf soviel Eigenthümlichkeiten der dortigen Verfassung, der Nationalitäten und des Charakters, so sehr auf einer Jahrhunderte hindurch festgehaltenen Basis und ausgebildeten Gewohnheit, daß andere Völker, bei welchen diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, ihn schon deshalb nicht zum Vorbild nehmen können. Im Uebrigen sind diese Abweichungen für den Zweck einer Vergleichung jener Institutionen mit dem Inquisitionsproceß jedenfalls ohne wesentlichen Einfluß.

bringen, und, wenn die Entscheidung des Gerichts zu gelind erscheint, Cassation suchen.

Jeder, welcher Zeuge eines sträflichen Unternehmens wider die Sicherheit des Staats, das Leben oder das Eigenthum einer Privatperson war, ist der Behörde hiervon Anzeige zu machen schuldig. (Art. 30.)

Die Erforschung der Verbrechen, Auffuchung und Sammlung der Beweise und Ueberlieferung der Urheber an die Gerichte zur Bestrafung gehört zur Competenz der gerichtlichen Polizei (Art. 8), der auch die Staatsanwälte selbst beigezählt werden (Art. 9).

Die eigentliche Voruntersuchung oder vorläufige Instruction des Proceßes, d. h. die Verrichtungen, welche nothwendig sind, um über den Thatbestand eines Verbrechens zur Gewißheit zu gelangen, den Urheber zu entdecken und zu überführen, erfolgt durch den Instructionsrichter, ein Mitglied des Gerichtshofs erster Instanz für Civil- und Zuchtpolizeisachen. Derselbe hat zu diesem Behuf Besichtigungen, Haussuchungen, Beschlagnahmen, Vereidung und Abhörung der Zeugen und Sachverständigen, Vernehmung der Angeschuldigten und deren Verhaftung zu expediren, und hierüber allenthalben Protokolle aufzunehmen, ist aber vielfach an die Concurrency des Staatsanwalts und dessen Anträge gebunden, wie er denn überhaupt, als zur gerichtlichen Polizei gehörig, in dieser Hinsicht unter der Aufsicht des bei dem Gerichtshof der höhern Instanz angestellten Staatsanwaltes steht. (Art. 9, 56 und 279.)

Alles dies können aber, mit nur wenigen Beschränkungen, wenn das Verbrechen auf frischer That entdeckt worden — ein Begriff, den übrigens das Gesetz sehr ausdehnt (Art. 41) —, sowie in mehren andern Fällen (Art. 46 und 47), der Staatsanwalt selbst oder die sonst zur gerichtlichen Polizei gehörigen Beamten, wie die Friedensrichter, Officiere der Gendarmarie, Maires, Adjuncten, Polizeicommissaire und Präfecten vornehmen (Art. 32 folgde., Art. 9, 10 und 48), so daß es dem Instructionsrichter nach Einsicht und Prüfung der Protokolle überlassen bleibt, inwiefern er diese Handlungen nochmals vornehmen wolle (Art. 60).

Nach geschlossener Untersuchung hat der Instructionsrichter an die Rathskammer — eine Section des Gerichts erster Instanz, welche, außer dem Instructionsrichter selbst, noch aus zwei Mitgliedern bestehen muß — Bericht zu erstatten, diesen aber zuvor dem Staatsanwalt mitzutheilen, damit derselbe seine Anträge stellen könne. (Art. 127.) Findet die Rathskammer, daß die Handlung kein Verbrechen begründe, oder daß keine Anzeige wider den Beschuldigten vorliege, so erklärt sie, daß kein weiteres Verfahren wider ihn Statt habe, und daß er zu entlassen sei, wogegen jedoch dem Staatsanwalt ein Rechtsmittel zusteht. Findet sie den Angeschuldigten verdächtig und daß die Handlung nur mit einer Strafe bis zu 5 Jahr Freiheitsentziehung bedroht sei, so verweist sie die Sache an das Zuchtpolizeigericht. Ist aber die Rathskammer oder auch nur ein Mitglied der Ansicht, daß ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen vorliege, und der wider den Beschuldigten geschöppte Verdacht hinlänglich begründet sei, so sind die Acten an den Generalstaatsanwalt bei dem königlichen Gerichtshofe (Appellationsgericht) einzusenden. Dieser erstattet darüber in der Section dieses Gerichtshofes, welche die Anklagekammer bildet und aus fünf Richtern besteht, seinen Vortrag und legt ihr alle Protokolle vor, worauf die Anklagekammer entscheidet, ob diese Beweise oder Anzeigen erheblich genug seien, daß eine Anklage Statt habe, oder nicht. Sie kann aber vorher anoch weitere Instruction einholen, ja sogar Aufsichtswegen die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung anordnen, wenn diese von den Unterbehörden nicht